# Infrastruktur und Bürger schützen – Abstandsflächen für Windindustrieanlagen jetzt!

Drucksache **18/17453** · eingebracht 2026-01-23 – Antragsteller: AFD

Energie | Klimaschutz | Infrastruktur | Verkehrssicherheit

## ZUSAMMENFASSUNG

Die AfD-Fraktion fordert einen pauschalen Mindestabstand von 1.000 Metern für Windenergieanlagen zu allen Infrastrukturen und Bebauung – begründet mit Unfallrisiken, Infraschall, Mikroplastik und Wertminderung.

## KERNFORDERUNGEN

- 1000-m-Abstand zu Straßen, Bahngleisen, Wohn- und Gewerbebauten
- Änderung des Landesentwicklungsplans
- Neues Gutachten zu Wurfweiten
- Gutachten zu PFAS-Emissionen
- Gutachten zu Immobilienwertminderung

## BEWERTUNG

**2.0**/10

GEMEINWOHL-SCORE

**Ablehnen**

Der Antrag fordert pauschal 1.000-Meter-Abstände für Windenergieanlagen zu allen Infrastrukturen und Bebauung – ohne Differenzierung nach Risiko, Standort oder Technik. Damit widerspricht er fundamental der GWÖ-Werte Solidarität (Wert 2), Ökologische Nachhaltigkeit (Wert 3) und Soziale Gerechtigkeit (Wert 4), da er den Ausbau erneuerbarer Energien blockiert, Klimaschutz behindert und sozialökologische Transformation untergräbt. Er ignoriert die Gemeinwohl-Dimension von Klimaschutz als Voraussetzung für zukünftige Lebensgrundlagen (E5) und verletzt Transparenz & Mitbestimmung (Wert 5), indem er technisch nicht fundierte Sicherheitsbehauptungen über Gutachten stellt, ohne partizipative Risikoabwägung.

## STÄRKEN & SCHWÄCHEN

**Stärken**

- Bezug zu konkreten Unfallereignissen
- Hinweis auf rechtliche Grundlage (BImSchG)

**Schwächen**

- Pauschale 1000-m-Regel ohne Risiko-Differenzierung
- Ignorieren des Klimaschutz-Auftrags
- Selektive Darstellung wissenschaftlicher Unsicherheiten
- Fehlende Berücksichtigung sozial-ökologischer Gemeinwohlziele

## GWÖ-MATRIX 5×5

| | WÜRDE | SOLIDARITÄT | NACHHALTIG-KEIT | GERECH-TIGKEIT | TRANSPARENZ |
|---|---|---|---|---|---|
| A · LIEFERANT:-INNEN | · | · | · | · | · |
| B · FINANZEN | · | · | · | · | · |
| C · VERWALTUNG | · | · | · | · | · |
| D · BÜRGER:INNEN | · | · | -- | -- | · |
| E · GESELLSCHAFT & NATUR | · | · | -- | · | · |

++ stark fördernd  + fördernd  ○ neutral  - widersprechend  -- stark widersprechend

## SCHWERPUNKTE ERKLÄRT

Die wichtigsten positiv und negativ wirkenden Bewertungsfelder mit der jeweiligen Begründung.

**D3** **Klimaschutzmaßnahme** Bewertung: -5

Blockade des Windkraftausbaus trotz Klimakrise

**E3** **Zukunftsfähigkeit der Umwelt** Bewertung: -5

Scheitern an planetaren Grenzen durch Verzögerung der Energiewende

**D4** **Soziale öffentliche Leistung** Bewertung: -4

Verhinderung klimagerechter Energieversorgung als Daseinsvorsorge

## PROGRAMM-TREUE PRO FRAKTION

### CDU

**WAHLPROGRAMM** 6/10

Die CDU fordert in ihrem Wahlprogramm zwar Abstandsregelungen (1000 m), aber nur 'für Wohnbebauung' – nicht pauschal für alle Infrastrukturen wie Straßen, Bahngleise oder Umspannwerke. Der Antrag überschreitet diese Position deutlich und widerspricht der CDU-Linie, Windkraft 'ja, aber mit Akzeptanzsicherung', da er jeglichen Ausbau in Nähe von Verkehrswegen unmöglich macht.

> „Windkraft: Ja, aber mit Abstandsregelungen (1000m)"
> CDU NRW 2022: "NRW. Gemeinsam. Gestalten.", Umwelt & Klima

**PARTEIPROGRAMM** 7/10

Das CDU-Grundsatzprogramm betont 'Technologieoffenheit' und 'Klimaschutz durch moderne Technik' (Q16, Q14), lehnt aber keine Technologie grundsätzlich ab. Ein pauschaler 1000-m-Abstand für alle Infrastrukturen widerspricht dem Prinzip der differenzierten Risikobewertung und technologieoffenen Lösungsfindung.

> Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

### SPD

**WAHLPROGRAMM** 1/10

Der Antrag widerspricht zentralen SPD-Kernpositionen: 'Massive Beschleunigung Windkraft', 'Photovoltaikpflicht', 'Kohleausstieg beschleunigen'. Die Forderung nach pauschalem 1000-m-Abstand torpediert den gesamten Ausbau – im Widerspruch zur Klimaneutralität bis 2040 und zum Ziel einer 'sozial-ökologischen Transformation'.

> Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

**PARTEIPROGRAMM** 1/10

Das Hamburger Programm verankert 'Nachhaltigkeit' als Teil der Grundwerte und verbindet 'soziale Gerechtigkeit' mit ökologischer Verantwortung. Ein Antrag, der Klimaschutz systematisch behindert, steht im fundamentalen Widerspruch zu diesem Grundsatz.

> Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

## GRÜNE

**WAHLPROGRAMM** 0/10

Der Antrag ist ein Frontalangriff auf das grüne Kernthema: 'Kohleausstieg 2030', '100% Erneuerbare', '2% Landesfläche Wind'. Die Grünen fordern explizit die Abschaffung pauschaler Mindestabstände (Q24) und wollen Windkraft 'wieder einfacher zulassen' (Q22). Der Antrag widerspricht daher vollständig dem grünen Wahlprogramm.

> „Wir werden pauschale Mindestabstände zu Wohnbebauungen für neue Windenergieanlagen abschaffen."
> Grüne NRW Wahlprogramm 2022, S. 10

**PARTEIPROGRAMM** 0/10

Das Grundsatzprogramm definiert Klimaschutz als 'Menschheitsaufgabe' und betont, dass 'Klimakrise und Biodiversitätskrise sich gegenseitig bedingen' (Q30). Ein Antrag, der den Ausbau der wichtigsten klimaschützenden Technologie systematisch blockiert, widerspricht dem Kern des grünen Selbstverständnisses.

> Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

## FDP

**WAHLPROGRAMM** 4/10

Die FDP setzt auf 'Technologieoffenheit' und 'Markt entscheiden lassen', lehnt aber Verbote ab. Der Antrag wirkt wie ein de-facto-Verbot durch pauschalen Abstand – was der FDP-Linie widerspricht. Allerdings teilt die FDP die Skepsis gegenüber 'ideologisch geleiteter Verbotspolitik' (Q2) und betont 'Sicherheit' (Q2), sodass partielle Übereinstimmung besteht.

> „Eine ideologisch geleitete Verbotspolitik, die bestimmte Verkehrsmittel bevorzugt oder diskriminiert, lehnt die AfD ab."
> AfD NRW Wahlprogramm 2022, S. 46

**PARTEIPROGRAMM** 5/10

Das FDP-Grundsatzprogramm betont 'Freiheit' und 'Marktwirtschaft', lehnt aber staatliche Eingriffe ohne sachlichen Grund ab. Ein pauschaler Abstand ohne Risikoanalyse widerspricht dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit – allerdings wird 'Sicherheit' als Bürgerrecht genannt, was eine begrenzte Resonanz erklärt.

> Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

## AfD ANTRAGSTELLER:IN

### WAHLPROGRAMM 10/10

Der Antrag spiegelt exakt die AfD-Kernpositionen wider: 'Gegen Windkraft', 'Landschaftszerstörung', 'Wertverlust', 'gegen Energiewende'. Die Aussagen zur 'zuverlässigen Energieversorgung' (Q1), zur Ablehnung von Subventionen (Q1), zur Kritik am EEG (Q8) und zur Ablehnung von 'ideologisch geleiteter Verbotspolitik' (Q2) finden sich wörtlich oder inhaltlich wieder.

> „Keine Subventionierung von Windkraft, Photovoltaik und Biogas Eine Subventionierung der Energieproduktion durch Windkraft, Photovoltaik und Biogas oder Holz lehnen wir ebenso ab wie den „Green D..."
> AfD NRW Wahlprogramm 2022, S. 43

### PARTEIPROGRAMM 9/10

Das AfD-Grundsatzprogramm lehnt die Energiewende als 'Planwirtschaft' ab (Q8), betont 'intakte Natur' (Q7) – aber im Sinne eines anthropozentrischen Schutzes – und sieht Windkraft als 'Landschaftszerstörung' (Q8). Der Antrag folgt dieser Logik konsequent, auch wenn das Parteiprogramm 'Fracking' prüfen will (Q6), was hier nicht thematisiert wird.

> Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

## VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE

Vorschlag 1 von 3

Original: sicherzustellen, dass die Errichtung und der Betrieb von Windindustrieanlagen in der Nähe von Straßen, Bahngleisen und Einrichtungen der kritischen Infrastruktur wie auch Wohn- und Gewerbebauten zum Schutz vor Unfällen einem Mindestabstand von 1.000 Metern unterliegt;

> sicherzustellen, dass die Errichtung und der Betrieb von Windindustrieanlagen unter Berücksichtigung standortspezifischer Risikoanalysen, technischer Fortschritte und neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse zum Schutz vor Unfällen differenzierte, evidenzbasierte Abstandsregelungen vorsehen, die sowohl die Sicherheit von Menschen und Infrastruktur als auch die dringend erforderliche Energiewende gewährleisten;

Begründung: Ersetzt pauschale Blockade durch GWÖ-konforme, risikobasierte, transparente und solidarische Regelung – stärkt Wert 3 (Ökologische Nachhaltigkeit) und Wert 5 (Transparenz & Mitbestimmung)

Vorschlag 2 von 3

Original: ein Gutachten in Auftrag zu geben, das den Untersuchungsgegenstand des Veenker-Gutachtens bezüglich der maximalen Wurfweite von Anlagenteilen auf die mittlerweile deutlich höheren Windindustrieanlagen ausweitet;

> ein unabhängiges, interdisziplinäres Gutachten in Auftrag zu geben, das neben mechanischen Risiken auch Infraschall, Mikroplastikemissionen, PFAS-Freisetzung, Wertminderung und Klimaschutzpotenzial vergleichend bewertet – unter Einbeziehung von Bürger:innen, Kommunen und Fachexpert:innen;

Begründung: Stärkt Wert 5 (Transparenz & Mitbestimmung) und Wert 2 (Solidarität) durch partizipative, ganzheitliche Risikoabwägung statt selektiver Fokussierung auf Einzelrisiken

Vorschlag 3 von 3

Original: die Errichtung und der Betrieb von Windindustrieanlagen in der Nähe von Straßen, Bahngleisen und Einrichtungen der kritischen Infrastruktur wie auch Wohn- und Gewerbebauten setzt Menschen und diese Einrichtungen erheblichen Gefahren aus.

> die Errichtung und der Betrieb von Windindustrieanlagen erfordert eine standortspezifische, wissenschaftlich fundierte Risikoabschätzung, um Menschen, Infrastruktur und natürliche Lebensgrundlagen gleichermaßen zu schützen – insbesondere vor den existenziellen Gefahren der Klimakrise;

Begründung: Verknüpft lokale Sicherheitsbelange mit dem übergeordneten Gemeinwohlziel Klimaschutz (Wert 3 und E5), korrigiert reduktionistische Problemwahrnehmung

## ABSTIMMUNGSERGEBNIS

**Überwiesen · MMP18-115**

**Ja:** AfD CDU FDP GRÜNE SPD

# Original-Antrag

## Drucksache 18/17453

Infrastruktur und Bürger schützen · Abstandsflächen für Windindustrieanl·

Die folgenden Seiten enthalten den unveränderten Originalantrag.

**LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN**
18. Wahlperiode

Drucksache **18/17453**

20.01.2026

# Antrag

**der Fraktion der AfD**

**Infrastruktur und Bürger schützen – Abstandsflächen für Windindustrieanlagen jetzt!**

## I. Ausgangslage

Am Vormittag des 7. Januar 2026 wurde in Nordrhein-Westfalen die Autobahn A44 im Bereich des Autobahnkreuzes Jackerath bis zum späten Nachmittag gesperrt. Ein Rotorblatt einer dort im Jahr 2022 errichteten Windindustrieanlage des Herstellers Nordex war gebrochen und abgeknickt. Rund drei Viertel des havarierten Rotorblattes – rund 15 Tonnen schwer – drohten aus einer Höhe von mehr als 160 Metern herabzufallen und durch den starken Wind auf die Fahrbahnen geweht zu werden, so die Befürchtung der Sicherheitskräfte. Die Anlage gehört zum Windpark Bedburg A44n mit insgesamt fünf Windrädern auf einem Gelände des Energieversorgers RWE. Laut Pressemeldung war die Anlage durch den Kunden RWE noch nicht endabgenommen. Die Windindustrieanlage ist nur ca. 200 Meter von der Autobahn entfernt errichtet worden, so dass die von den Rotorblättern überstrichene Fläche bis nahe an die Autobahn heranreicht.[1]

Anfang 2024 hatte ein ähnlicher Fall in Baden-Württemberg zu erheblichen Verkehrsbehinderungen und Gefahrensituationen geführt. Dort bestand die Gefahr, dass Teile des Rotors und der Anlage auf die nur etwa 250 m entfernte ICE-Trasse Ulm/Stuttgart und die Autobahn 8 geweht werden. Züge mussten deshalb vorübergehend auf Sicht fahren. Der Verkehr auf der Autobahn wurde auf 40 km/h reduziert.[2]

Das scheinbar langsame Drehen der Rotoren einer solchen Windindustrieanlage täuscht: Die Rotorblätter erreichen an ihrer Spitze enorme Geschwindigkeiten. Schon bei nur fünf Umdrehungen pro Minute bewegt sich die Blattspitze mit etwa 130 km/h, bei 16,5 U/min sind es über 390 km/h.[3] Ein abreißendes Teil wird bei diesen Geschwindigkeiten mühelos Hunderte Meter weit fliegen, bis es ggf. auf einer Fahrbahn landet und überraschte Fahrzeugführer zu verhängnisvollen Ausweichmanövern veranlasst, wenn es nicht sogar direkt das Fahrzeug trifft. Ähnliches gilt für die Gefährdung des Zugverkehrs, bei dem Fahrgäste hinter großen Glasflächen sitzen. Der Einschlag eines solchen Teils dürfte verheerende Folgen haben.

[1] Vgl. https://www.bild.de/regional/nordrhein-westfalen/polizei-sperrt-autobahn-windradfluegel-droht-abzustuerzen-695e3dce9c2c98991fda32b9, abgerufen am 13.01.2026.
[2] Vgl. https://www.agrarheute.com/energie/windrad-unfall-15-tonnen-fluegel-stuerzt-sturm-acker-nahe-autobahn-616942, abgerufen am 13.01.2026.
[3] Vgl. https://www.enercity-erneuerbare.de/wind/infothek/wie-schnell-sind-windraeder, abgerufen am 13.01.2026.

Datum des Originals: 20.01.2026/Ausgegeben: 23.01.2026

Dabei bedarf es nicht abreißender und umherfliegender Teile, um umfangreiche Verkehrsstörungen auszulösen. Schon die Gefahr des Abreißens von Rotorteilen einer stillstehenden Anlage war im erwähnten Fall der A44 Anlass genug, Straßen zu sperren und für erhebliche Einschränkungen der verschiedenen Verkehrsträger zu sorgen.

Ohnehin muss es nicht ‚nur' die Gefahr von umherfliegenden oder herabfallenden Teilen für Menschen, Kraftfahrzeuge oder Züge sein, um die Errichtung und den Betrieb solcher Windindustrieanlagen in der Nähe von Wohn- oder Gewerbebebauung, Straßen und Bahngleisen abzulehnen. Wohngebäude, Umspannwerke, Stromleitungen aller Art und auch Gewerbebauten sind schützenswerte Einrichtungen, deren Beschädigung erhebliche Nachteile für die Bevölkerung nach sich ziehen kann. Unabhängig von dem Erfordernis weit größerer Abstandsflächen, die Sicherheit und Schutz vor Infraschall, Schlagschatten, nächtlichen Blinklichtern und Wertverlust der Immobilien gewährleisten, müssen Windindustrieanlagen deshalb einen Abstand von mindestens 1.000 Meter zu Bebauung, Straßen, Bahngleisen, Einrichtungen zur Elektro- oder Gasversorgung und ähnlichen Einrichtungen der kritischen Infrastruktur einhalten.

Dies bildet auch § 5 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes ab: „Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können; […]".

Der notwendige Abstand von 1.000 Metern zur Vermeidung von entsprechenden Gefahren findet sich auch in einem 200-seitigen Gutachten, das unter anderem die Enercon GmbH und der Bundesverband WindEnergie e. V. in Auftrag gegeben hatten – dort mit genau 995 Metern angegeben.[4]

## II. Der Landtag stellt fest:

1. Die Errichtung und der Betrieb von Windindustrieanlagen in der Nähe von Straßen, Bahngleisen und Einrichtungen der kritischen Infrastruktur wie auch Wohn- und Gewerbebauten setzt Menschen und diese Einrichtungen erheblichen Gefahren aus.
2. Ein Unfallschaden durch herumfliegende Teile von Windindustrieanlagen mit einer Nabenhöhe von bis zu 170 Metern kann bis zu einem Abstand von 995 Metern nicht ausgeschlossen werden.
3. Neben den Risiken durch herumfliegende Unfallteile von Windindustrieanlagen für statische Objekte besteht auch ein Risiko für Menschen, die sich im Umfeld von Windindustrieanlagen bewegen – beispielsweise Wanderer.
4. Die Risiken durch Infraschall sind zwar in der Flugmedizin breit erforscht, werden aber bisher bei Windindustrieanlagen von der Wissenschaft nicht ausreichend berücksichtigt
5. Die Risiken durch Umweltbelastungen durch Mikroplastik werden zwar für allerlei Alltagsgegenstände wie Plastikflaschendeckel und Strohhalme berücksichtigt, bei Windindustrieanlagen werden diese Risiken von der Wissenschaft jedoch nicht ausreichend berücksichtigt.

[4] „Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen", herausgegeben von Veenker Ingenieure GmbH, vom 15.12.2020, Ausgabe 12/2020, S. 200: „Unbedenklichkeitsgrenze des Abstandes zur Windenergieanlage" für „Alle Schutzobjekte"; https://www.veenkergmbh.de/downloads/wea/.

**III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf:**

1. sicherzustellen, dass die Errichtung und der Betrieb von Windindustrieanlagen in der Nähe von Straßen, Bahngleisen und Einrichtungen der kritischen Infrastruktur wie auch Wohn- und Gewerbebauten zum Schutz vor Unfällen einem Mindestabstand von 1.000 Metern unterliegt;
2. entsprechende Änderungen im Landesentwicklungsplan und allen entsprechenden Gesetzen, Verordnungen oder maßgebenden Regelwerken sicherzustellen, die diesen Mindestabstand zum Schutz von Menschen und Infrastruktur gewährleisten;
3. ein Gutachten in Auftrag zu geben, das den Untersuchungsgegenstand des Veenker-Gutachtens bezüglich der maximalen Wurfweite von Anlagenteilen auf die mittlerweile deutlich höheren Windindustrieanlagen ausweitet;
4. ebenfalls gutachterlich klären zu lassen, inwieweit von Windindustrieanlagen per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) in die Umwelt getragen werden, sowie
5. gutachterlich klären zu lassen, welche Wertminderungen von Immobilien auf den Betrieb von Windindustrieanlagen in der Nähe zurückzuführen sind.

Christian Loose
Klaus Esser
Dr. Martin Vincentz

und Fraktion